

Verordnung für die Benützung der Schulanlagen

der

Einwohnergemeinde St. Stephan



1. Januar 2006

Revidiert 01. September 2010

Revidiert, 01. Oktober 2011

Revidiert, 01.12.2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------------|
| Verordnung | Seite 2 - 4 |
| Anhang 1 - Mehrzweckhalle | Seite 5 - 6 |
| Anhang 2 – a) Schulhaus Häusern | Seite 7 - 8 |
| Anhang 2 – b) Schulhaus Moos | Seite 9 - 12 |
| Anhang 2 – c) Schulhaus Matten | Seite 13 - 14 |
| Anhang 2 – d) Schulhaus Fermel | Seite 15 - 16 |
| Anhang 3 – Gebührenverordnung für die Benützung von Schulräumen durch Einheimische und Auswärtige. | Seite 17 |

Der Gemeinderat St. Stephan erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung folgende

Verordnung

über die Benützung der Mehrzweckhalle Moos, der Schulanlagen sowie der Schulräume der Gemeinde St. Stephan.

| | |
|-----------------------------------|--|
| Zweck, Aufsicht | <p>Art. 1</p> <p>¹ Die Mehrzweckhalle und die Schulanlagen stehen primär den Schulen und den einheimischen Vereinen sowie weiteren Interessenten zur Verfügung.</p> <p>² Bei der Benützung darf der Schul- und Turnbetrieb der Schule Moos nicht gestört werden. Die Schule hat immer Priorität.</p> |
| Oberaufsicht | <p>Art. 2</p> <p>¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Mehrzweckhalle und die Schulanlagen aus.</p> |
| Überwachung, Betrieb | <p>Art. 3</p> <p>¹ Für die Überwachung und den Betrieb ist die Bau- und Liegenschaftskommission zuständig.</p> |
| Hauswarte | <p>Art. 4</p> <p>¹ Die Benützerinnen und Benützer haben die Anweisungen des Hauswarts oder dessen Stellvertreters zu befolgen.</p> <p>² Unbefugte können weggewiesen werden.</p> |
| Allgemeine Benützungsvorschriften | <p>Art. 5</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist befugt, aufgrund von gemachten Erfahrungen und Wünschen seitens der Beteiligten, oder wenn sich Massnahmen aufdrängen, den Anhang jederzeit zu ergänzen und abzuändern. Bei Änderungen ist die Bau- und Liegenschafts-, resp. Schulkommission vorgängig anzuhören oder zu informieren.</p> <p>² Sämtliche Räume werden so hinterlassen, wie sie angetroffen wurden. Allfälliger Mehraufwand des Hauswarts wird in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Das Rauchen in den Schulhäusern ist untersagt.</p> <p>⁴ Vor dem Verlassen der Räume sind alle Fenster zu schliessen.</p> <p>⁵ Die Schulräume inkl. Mehrzweckhalle sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.</p> <p>⁶ Die Zeiten für die Benützung der Aussenanlagen sind in den entsprechenden Anhängen geregelt.</p> |

| | |
|---------------------------|---|
| Gesuche, Bewilligungen | <p>Art. 6</p> <p>¹ Benützungs- und Belegungswünsche für die Mehrzweckhalle sind dem Hauswart z.Hd. der Bau- und Liegenschaftskommission schriftlich zu melden.</p> <p>² Die in den Anhängen aufgeführten Räume des entsprechenden Schulhauses können bei der Gemeinde reserviert werden.</p> <p>³ Andere Räumlichkeiten können mittels schriftlichem Gesuch an die Bau- und Liegenschaftskommission mindestens einen Monat zum Voraus reserviert werden.</p> <p>⁴ Die Bau- und Liegenschaftskommission erstellt im Einvernehmen mit dem Hauswart einen Belegungsplan. Änderungen des Belegungsplanes sind frühzeitig anzumelden.</p> <p>⁵ Die Bau- und Liegenschaftskommission kann jederzeit eine einmal erteilte Bewilligung widerrufen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert.</p> <p>⁶ Ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.</p> |
| Energieverbrauch | <p>Art. 7</p> <p>¹ Mit Energie, wie Heizung, Elektrizität und Warmwasser muss sparsam umgegangen werden.</p> |
| Haftung | <p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde übernimmt für Diebstähle keine Haftung.</p> <p>² Der verantwortliche Organisator bzw. Mieter oder Verein muss für allfällig verursachte Schäden an Einrichtungen und Anlagen selber aufkommen. Bei Fehlen eines Mietverhältnisses ist der Verursacher oder dessen gesetzlicher Vertreter für den Schaden haftbar.</p> |
| Schäden | <p>Art. 9</p> <p>¹ Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Hauswart zu melden.</p> |
| Unstimmigkeiten | <p>Art. 10</p> <p>¹ Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Benützung der Mehrzweckhalle und der Schulanlagen entscheidet die Liegenschaftskommission und dann der Gemeinderat.</p> |
| Widerhandlungen | <p>Art. 11</p> <p>¹ Jeder Anlagebenützer anerkennt die Vorschriften der vorstehenden Verordnung. Er hat sich an die Anweisungen der Bau- und Liegenschaftskommission und des Hauswartes zu halten.</p> <p>² Der Hauswart ist verpflichtet, grobe Verstösse der Bau- und Liegenschaftskommission (Präsident/in) sofort zu melden.</p> <p>³ Verstösst ein Benützer gegen diese Verordnung, kann ihn die Bau- und Liegenschaftskommission oder der Gemeinderat von der weiteren Benützung ausschliessen.</p> |

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Die Verordnung mit Anhängen tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

² Alle bisherigen Erlasse treten ausser Kraft.

St. Stephan, 01.01.2018

DER GEMEINDERAT VON ST. STEPHAN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Albrin Buchs

Beat Zahler

Anhang 1

Mehrzweckhalle

1. Grundregeln

Jeder hat die Anlage so zu verlassen, wie er sie später zu betreten wünscht.

Der Anlagebenützer anerkennt die vorliegenden Vorschriften. Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet er.

2. Zweck

Die Anlage wird nebst der Schule vorab den einheimischen Turn- und Sportvereinen, sowie eventuell weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

3. Bestimmungen

Der Schul- und Turnunterricht der Schule darf nicht gestört werden. Die Schule hat immer Priorität.

4. Hallenbenützung

Dem Vereins- bzw. Turnleiter werden die Räumlichkeiten durch den Hauswart übergeben und am Schluss der Veranstaltung von demselben wieder übernommen.

Sofern der Leiter im rechtmässigen Besitze eines Schlüssels ist, öffnet er die Räume und schliesst sie nach der Benützung wieder ab. Hat der Verantwortliche keinen Schlüssel, meldet er sich beim Hauswart.

Die Liegenschaftskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Hauswart, wer in den Besitz eines Schlüssels kommt. Die Herausgabe von Schlüsseln erfolgt nur gegen Unterschrift. Der Hauswart führt eine genaue Kontrolle. Wer einen Schlüssel besitzt, ist dafür haftbar und verantwortlich.

Die Schulklassen und die übrigen Hallenbenützer sind nicht unbeaufsichtigt in der Halle und in den übrigen Räumen zu lassen.

Öffentliche Versammlungen der Gemeinde besitzen Priorität.

Das Betreten der Anlage ist nur mit sauberem Schuhwerk gestattet. Zum Turnen dürfen keine Turnschuhe mit schwarzen Sohlen verwendet werden.

Für die Benützung der Mehrzeckhalle durch Vereine wird eine Gebühr zur Deckung der Betriebskosten (Licht, Heizung, Warmwasser, Reinigung etc.) gemäss der separaten Gebührenverordnung erhoben. Das Inkasso und die Abrechnung erfolgt über den Hauswart.

Für spezielle Vereinsanlässe ist mit dem Veranstalter ein Vertrag abzuschliessen, in dem die Übernahme, der Betrieb und die Rückgabe der Anlagen im Detail festzuhalten sind (Inventar, Reinigung, Benützungsgebühr etc.).

Die Bühneneinrichtungen dürfen nur durch instruiertes Personal bedient werden. Die Liegenschaftskommission bestimmt einen verantwortlichen Bühnenmeister.

Die Benützer der Mehrzweckhalle dürfen ohne Zustimmung der Liegenschaftskommission keine baulichen Änderungen vornehmen.

Die Anlage ist während den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Die Schliessungszeiten werden frühzeitig bekannt gegeben.

5. Geräte

Die benützten Geräte und das gesamte Turnmaterial sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Mit den Geräten/Turnmaterial ist mit aller Sorgfalt umzugehen.

Innengerätschaften dürfen nicht im Freien benützt werden.

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung und im Einvernehmen mit der Liegenschaftskommission/Turnmaterialwart gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer bzw. der Benützer haftbar.

Beschädigungen an Geräten und Turnmaterial müssen dem Turnmaterialwart gemeldet werden.

6. Die Pausenhalle ist kein Sportplatz. Jegliche Ballspiele, mit Ausnahme der Softballspiele der Schüler, sind untersagt.

7. Parkplätze

Für das Parkieren von Motorfahrzeugen steht der Viehschauplatz zur Verfügung. Das Fahren und Parkieren auf dem Schulareal mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art ist verboten.

Der Zubringerdienst ist gestattet.

8. Aufsicht

Dieselbe erfolgt durch den Hauswart, in Verbindung mit der Lehrerschaft namentlich während der Schulzeit.

Anhang 2

A) Schulhaus Häusern - Aussenanlagen

1. Grundregeln

Jeder hat die Anlage so zu verlassen wie er sie später zu betreten wünscht.

Der Anlagebenützer anerkennt die vorliegenden Vorschriften. Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet er.

2. Zweck

Die Anlage wird vorab den einheimischen Vereinen, sowie eventuell weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

3. Bestimmungen

Die Spitex als Mieter darf während den ordentlichen Arbeitszeiten nicht gestört werden. Auf die übrigen Mieter ist Rücksicht zu nehmen.

Kinder haben in ihrer Freizeit das Recht, den Rasenplatz zweckentsprechend zu benützen.

Lager und Jugendgruppen benötigen die vorgängige Zustimmung der Gemeinde.

Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr
Samstag bis 18.00 Uhr
Sonntag auf Anfrage

4. Verbindliche Weisungen

- Die Rasenplatz darf nur mit Turnschuhen, „Tausendfüsslern“ oder barfuss betreten werden.
- Bei Bedarf kann der Rasen durch den Hauswart gesperrt werden.
- Das Bestreuen des Rasens mit Sägemehl für Abgrenzungen oder Schwingplätze ist untersagt.
- Stein- oder Kugelstossen auf Rasen und Hartplatz ist verboten.
- **Das Befahren des Rasens ist verboten.**
- **Das Befahren des Hartplatzes sowie das Parkieren durch Drittpersonen, mit Ausnahme der Mieter, ist verboten.**
- **Das Spielen auf dem Hartplatz ist nicht gestattet. Ausnahmen verfügt der Hauswart.**
- Ungebührendes Benehmen, Vandalismus und Ruhestörungen werden durch den Hauswart mit sofortigem Platzverweis auf dem ganzen Schulhausareal geahndet. Bei groben Vergehen können weitere Massnahmen ergriffen werden.

5. Parkplätze

- Die Parkplätze sind für die Mieter bestimmt.

6. Aufsicht

Dieselbe erfolgt durch den Hauswart.

Anhang 2

B) Schulhaus Moos – Aussenanlagen

1. Grundregeln

Jeder hat die Anlage so zu verlassen wie er sie später zu betreten wünscht.

Der Anlagebenützer anerkennt die vorliegenden Vorschriften. Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet er.

2. Zweck

Die Anlage wird nebst der Schule vorab den einheimischen Vereinen, sowie eventuell weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

3. Bestimmungen

Der Schul- und Turnunterricht der Schule darf nicht gestört werden. Die Schule hat immer Priorität.

Kinder haben in ihrer Freizeit das Recht, die Anlage zweckentsprechend zu benützen. Das gleiche gilt für Ferienkinder, Lager und Jugendgruppen.

Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr
Samstag bis 18.00 Uhr
Sonntag auf Anfrage

4. Turnmaterial

Dieses wird durch die Lehrerschaft verwaltet und dient grundsätzlich nur der Schule. Ausnahmen: Fest eingerichtete Geräte und Goals.

5. Verbindliche Weisungen

- Die Rasenplatz darf nur mit Turnschuhen, „Tausendfüsslern“ oder barfuss betreten werden.
- Bei Bedarf kann der Rasen durch den Hauswart gesperrt werden.
- Das Bestreuen des Rasens mit Sägemehl für Abgrenzungen oder Schwingplätze ist untersagt.
- Stein- oder Kugelstossen auf Rasen und Hartplatz ist verboten.
- **Das Befahren des Rasens ist verboten.**
- **Das Befahren des Hartplatzes ist während der Unterrichtszeit verboten.**
- **Das Spielen auf dem Hartplatz ist ausserhalb der Unterrichtszeiten gestattet. Ausnahmen verfügt der Hauswart.**
- Ungebührendes Benehmen, Vandalismus und Ruhestörungen werden durch den Hauswart mit sofortigem Platzverweis auf dem ganzen Schulhausareal geahndet. Bei groben Vergehen können weitere Massnahmen ergriffen werden.

6. Parkplätze

- Für die Mietwohnungen stehen die drei gedeckten Garagenplätze zur Verfügung.
- Die fünf markierten Parkplätze auf der Nordseite des Schulhauses stehen der Lehrerschaft zur Verfügung.
- Für das Parkieren von Motorfahrzeugen steht der Viehschauplatz zur Verfügung.

7. Aufsicht

Dieselbe erfolgt durch den Hauswart.

B) Schulhaus Moos – Schulräume

Zur ausserschulischen Benützung stehen folgende Schulräume zur Verfügung:

- Mehrzweckraum UG (Musikraum)

Die Benützungsvorschriften werden in Art. 5, Gesuche, Bewilligungen in Art. 6 der Verordnung umschrieben.

Anhang 2

B) Schulhaus Moos – Beachvolleyballplatz

1. Benützung

Das Beachvolleyballfeld steht Schulen, Vereinen und weiteren interessierten Gruppen zur Verfügung.

2. Zeiten

Während den Unterrichtszeiten steht das Feld ausschliesslich den Klassen der Volksschule St. Stephan zur Verfügung. Während den restlichen Zeiten innerhalb der im Benützungsreglement Schulareal Moos festgelegten Zeiten kann das Feld von weiteren Interessengruppen benützt werden.

| | |
|--------------------|---|
| Montag bis Freitag | bis 21.30 Uhr |
| Samstag | bis 19.00 Uhr (Normalfall) |
| Samstag | nach 19.00 Uhr nach vorgängiger telefonischer Anfrage beim Hauswart |
| Sonntag | auf Anfrage |

3. Ordnung

Jeder Benutzer ist verantwortlich, dass die Anlage sauber verlassen wird. Die Sandfläche muss nach der Benützung geglättet und ev. mit der Plane zugedeckt werden. Abfälle sind in den vorhandenen Kehrreimern zu entsorgen.

Hunde sind in der Anlage verboten.

Bei wiederholter Missachtung oder groben Vorstössen gegen diese Regeln, können die betroffenen Personen vom Platz gewiesen werden. Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.

Die Anordnungen des Hauswartes sind zu befolgen.

4. Reservationen

Der Platz kann für regelmässige Benützungen jährlich oder für einzelne Benützungen mindestens 1 Tag im Voraus unter der Telefonnummer 079 622 60 01 oder E-Mail u.schletti@bluewin.ch reserviert werden.

Für besondere Anlässe kann die Anlage ausserhalb der fest belegten Zeiten reserviert werden.

Reservation Schule

Mit Ausnahme vom Mittwochnachmittag ist der Platz vom Montag bis Freitag bis 15.00 Uhr für die Schule St. Stephan reserviert. Ab 15.00 Uhr kann der Platz durch Drittpersonen benutzt resp. reserviert werden.

Am Mittwochnachmittag kann der Platz ab 13.30 Uhr durch Drittpersonen benutzt resp. reserviert werden.

5. Gebühren

Ortsansässige ohne Reservation und Jugendliche können den Platz gratis benützen.

| | |
|-------------|------------------------------|
| Saisonmiete | 200.— |
| 1 Stunde | 15.— |
| 2 Stunden | 20.— |
| ½ Tag | 25.— (Nachmittag oder Abend) |
| 1 Tag | 50.— |
| 2 Tage | 100.— |

6. WC / Duschen

Grundsätzlich ist die WC-Anlage auf dem Beständeschauplatz zu benützen. Die Duschen in der Mehrzweckhalle dürfen allenfalls nach Absprache mit dem Hauswart gegen Gebühr benützt werden.

7. Parkplätze

Alle Motorfahrzeuge müssen auf dem Beständeschauplatz, die Fahrräder im Veloständer des Schulhauses parkiert werden.

8. Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko.

Bei der Benützung der Anlage ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Anhang 2

C) Schulhaus Matten - Aussenanlagen

1. Grundregeln

Jeder hat die Anlage so zu verlassen wie er sie später zu betreten wünscht.

Der Anlagebenützer anerkennt die vorliegenden Vorschriften. Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet er.

2. Zweck

Die Anlage ~~wird nebst der Schule~~ vorab den einheimischen Turn- und Sportvereinen, sowie eventuell weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

3. Bestimmungen

Die Vereine dürfen während den Übungszeiten nicht gestört werden. Auf die Mieter ist Rücksicht zu nehmen.

Kinder haben in ihrer Freizeit das Recht, die Anlage zweckentsprechend zu benützen. Lager und Jugendgruppen benötigen die vorgängige Zustimmung der Gemeinde.

Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr
Samstag bis 18.00 Uhr
Sonntag auf Anfrage

4. Verbindliche Weisungen

- Die Rasenplatz darf nur mit Turnschuhen, „Tausendfüsslern“ oder barfuss betreten werden.
- Bei Bedarf kann der Rasen durch den Hauswart gesperrt werden.
- Das Bestreuen des Rasens mit Sägemehl für Abgrenzungen oder Schwingplätze ist untersagt.
- Stein- oder Kugelstossen auf Rasen und Hartplatz ist verboten.
- **Das Befahren des Rasens ist verboten.**
- **Das Befahren des Hartplatzes ist mit Ausnahme der Vereine verboten.**
- **Das Spielen auf dem Hartplatz, mit Ausnahme von Ballspielen, ist gestattet. Ausnahmen verfügt die Gemeinde.**
- Ungebührendes Benehmen, Vandalismus und Ruhestörungen werden durch den Hauswart mit sofortigem Platzverweis auf dem ganzen Schulhausareal geahndet. Bei groben Vergehen können weitere Massnahmen ergriffen werden.

5. Parkplätze

- Für die Mietwohnungen stehen auf dem Hartplatz je ein markierter Parkplatz zur Verfügung. Ausserhalb der markierten Parkfelder ist das Parkieren auf dem Hartplatz grundsätzlich verboten.

6. Aufsicht

Dieselbe erfolgt durch die Gemeinde.

C) Schulhaus Matten – Schulräume

Zur ausserschulischen Benützung stehen folgende Schulräume zur Verfügung:

- Mehrzweckraum EG
- Suppenküche EG

Die Benützungsvorschriften werden in Art. 5, Gesuche, Bewilligungen in Art. 6 der Verordnung umschrieben.

Anhang 2

D) Schulhaus Fermel - Aussenanlagen

1. Grundregeln

Jeder hat die Anlage so zu verlassen wie er sie später zu betreten wünscht.

Der Anlagebenützer anerkennt die vorliegenden Vorschriften. Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet er.

2. Bestimmungen

Kinder haben in ihrer Freizeit das Recht, die Anlage zweckentsprechend zu benützen. Lager und Jugendgruppen benötigen die vorgängige Zustimmung der Gemeinde.

Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr
Samstag bis 18.00 Uhr
Sonntag auf Anfrage

3. Verbindliche Weisungen

- Stein- oder Kugelstossen auf dem Hartplatz ist verboten.
- Das Umherfahren auf dem Hartplatz mit Velos oder Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.
- Ungebührendes Benehmen, Vandalismus und Ruhestörungen werden durch den Hauswart mit sofortigem Platzverweis auf dem ganzen Schulhausareal geahndet. Bei groben Vergehen können weitere Massnahmen ergriffen werden.

4. Parkplätze

- Der Spielplatz ist nach Möglichkeit von Fahrzeugen freizuhalten.
- Für die Hausbewohner ~~und Lehrerschaft~~ stehen drei Abstellplätze vor dem Schulhaus zur Verfügung.

5. Aufsicht

Dieselbe erfolgt durch die Gemeinde.

D) Schulhaus Fermel – Schulräume

Zur ausserschulischen Benützung stehen folgende Schulräume zur Verfügung:

- Mehrzweckraum EG

Die Benützungsvorschriften werden in Art. 5, Gesuche, Bewilligungen in Art. 6 der Verordnung umschrieben.

Anhang 3

Gebührenverordnung für die Benützung von Schulräumen durch Einheimische und Auswärtige

1. Einheimische Vereine und Organisationen, subventionierte Kurse, Volkshochschule und Musikschule sin gratis.
2. Die übrigen Benützer bezahlen für die Tagesmiete einen Einheitstarif. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Kursen und Anlässen gegen Entgelt.

Benützungsdauer:

| | |
|---------|------------|
| bis 2 h | Fr. 47.00 |
| 1/2 Tag | Fr. 68.00 |
| 1 Tag | Fr. 94.00 |
| 2 Tage | Fr. 136.00 |
| 1 Woche | Fr. 300.00 |

Die Preise verstehen sich inkl. Kosten für die Betreuung und Reinigung (ohne Sonderreinigung) durch den Hauswart.

3. Ganzjährige Benützung durch auswärtige Vereine, Personen, Gruppen:

| | |
|---------------------|---------------------|
| 1 h pro Woche | Fr. 200.00 pro Jahr |
| 2 h dito | Fr. 270.00 dito |
| 3 h dito | Fr. 320.00 dito |
| jede weitere h plus | Fr. 30.00 |

Für die Betreuung und Reinigung (ohne Sonderreinigung) durch den Hauswart werden zu den aufgeführten Preisen zusätzlich Fr. 5.00 pro Anlass in Rechnung gestellt.

4. Persönliche Raumübergaben und -rücknahmen, die Benützung von Werkzeugen, Apparaten und Maschinen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Die Rechnung für die Benützung der Räumlichkeiten, allfällige Sonderreinigung und Mehraufwand durch den Hauswart (Fr. 40.00 pro Std.), und für defektes Mobiliar und Inventar ist bar oder innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.